

Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Marie Jahoda – Otto Bauer Institut, als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik, erstattet zum Entwurf des BG, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, folgende

Stellungnahme:

Änderungen des Asylgesetzes 2005

Zu § 3 Abs 4 bis 4b:

Die Befristung des Status des Asylberechtigten auf drei Jahre stellt einen enormen Verwaltungsaufwand dar. Betroffen werden nicht nur das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sein, sondern auch das Bundesverwaltungsgericht, welches über Beschwerden betreffend die Aberkennung des Status des Asylberechtigten als Rechtsmittelinstanz zu entscheiden hat. In weiterer

Folge steigt damit auch der Arbeitsaufwand des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof (u.a. insb. wg. Art 8 EMRK) enorm, da davon auszugehen ist, dass die Betroffenen alle ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel in Anspruch nehmen werden, um eine drohende Ausweisung abzuwenden.

Außerdem verstößt § 3 Abs 4 gegen die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie). Art 45 Abs 4 iVm Art 20, Art 22, Art 23 Abs 1 und Art 29 Verfahrensrichtlinie sehen eindeutig vor, dass ab Erlass der Entscheidung, den internationalen Schutz abzuerkennen, unentgeltliche Rechtsberatung zu gewähren ist. Diesbezüglich findet sich aber nichts in den nationalen Rechtsvorschriften. Um Rechtsunsicherheiten (direkte Wirkung von Richtlinien, ...) vorzubeugen, sind diesbezügliche Bestimmungen noch aufzunehmen.

Für die Asylberechtigten selbst bedeutet diese Verschärfung (spätestens) drei Jahre nach einem positiven Asylbescheid eine erneute Quelle der Verunsicherung und im Falle eines Aberkennungsbescheids eine sich wiederholende (jahrelange) Zeit des Wartens auf eine rechtskräftige Entscheidung. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Großteil der Asylberechtigten eine Traumatisierung aufweist, wird dies keinesfalls zu einer Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes beitragen, sondern diesen eher verschlechtern.

Des Weiteren ist diese Form der Befristung keinesfalls förderlich hinsichtlich einer sozialen und gesellschaftlichen Integration. Wenn von Beginn an klar ist, dass spätestens in drei Jahren eine erneute Überprüfung erfolgt, wird die notwendige Sicherheit und Perspektive für die Gründung eines „neuen Lebens“ und damit auch für das Erlernen der deutschen Sprache fehlen. Auch in Hinblick auf eine dauerhafte und/oder qualifizierte Erwerbstätigkeit mit der damit einhergehenden finanziellen Unabhängigkeit werden durch die Bestimmung die Chancen von Asylberechtigten erschwert.

Anzumerken ist auch, dass ein Gutachten im Rahmen der Staatendokumentation nur ein kleiner Anhaltspunkt bezüglich dem weiteren Bestehen von Fluchtgründen im Einzelfall sein kann. Ist doch für die Zuerkennung von internationalem Schutz eine individuelle Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung Voraussetzung. Selbst wenn sich die allgemeine Lage stabilisiert hat, können einzelne Verfolgungsgründe dennoch weiter bestehen. Notwendig sind daher aufwendige Ermittlungen und Prüfungen im Einzelfall.

Zu § 7 Abs 2a:

Diese Bestimmung bedeutet für die Asylberechtigten eine weitere permanente Unsicherheit. Auch werden widersprüchliche Signale an die Betroffenen gesendet. Einerseits wird durch den geplanten Aktionsplan eine schnellstmögliche Integration mit Sanktionsmechanismen, wie die Kürzung von Sozialleistungen, verlangt. Andererseits werden sie bezüglich ihrer Aufenthaltsberechtigung in ständiger Ungewissheit belassen.

Im Konkreten stellt sich weiters die Frage, wie sich im Falle einer Aberkennung des Status des Asylberechtigten die etwaige Zuerkennung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gem. § 55 AsylG in der Praxis gestalten wird. Gem. § 9 Abs 2 Z 8 BFA-VG ist bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK u.a. insbesondere auf die Frage einzugehen, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. In Anwendungen der neuen Bestimmungen müssen sich alle Asylberechtigten zumindest in den ersten drei Jahren ununterbrochen bewusst sein, dass ihr Aufenthaltsstatus unsicher ist. In Anbetracht der Tatsache, dass aber im Gegensatz zu einem laufenden Asylantragsverfahrens bereits ein rechtskräftiger Aufenthaltstitel vorliegt, dürfte dieser Voraussetzung nach einem Aberkennungsverfahren bei der Frage, ob ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK zuzuerkennen ist, kein starkes Gewicht mehr zugebilligt werden. Ansonsten würden sich alle Integrationsbemühungen der Asylberechtigten ad absurdum führen.

Zu § 35 Abs 1 bis 5 AsylG:

Zur Verschärfung der Regelungen bezüglich der Familienzusammenführung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ist anzumerken, dass insbesondere Frauen und Kinder davon betroffen sein werden. Werden ihre Möglichkeiten einer legalen Einreise mittels einer Antragsstellung auf Familienzusammenführung eingeschränkt, wird sie das in der Praxis nicht davon abhalten trotzdem zu versuchen nach Österreich zu gelangen. Viele riskieren dabei ihr Leben zu verlieren sei es auf der gefährlichen Reise im Mittelmeer oder durch rücksichtslose Schlepper. Die Vergangenheit zeigte deutlich: Restriktive Regelungen im Asylrecht, verhindern nicht, dass Menschen flüchten und nach Europa und Österreich gelangen. Es wird dabei sinnlos das Leben zahlreicher Menschen aufs Spiel gesetzt und das Geschäft der Schlepperei erst ermöglicht.

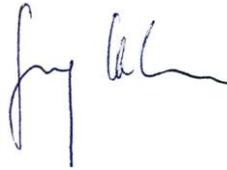
Die Novellierung des Asylgesetzes mit der Zielsetzung „die Attraktivität Österreichs als Destinationsland zu verringern“ (Wortlaut im Vorblatt des Gesetzesentwurfes), eignet sich nicht im

Geringsten dafür die derzeitige sogenannte Flüchtlingskrise zu entschärfen. Notwendig wären Maßnahmen und Konzepte für ausreichend Unterkünfte in der Bundes- und Landesbetreuung, bzw. das europaweite Bemühen für eine gerechte Verteilung der AsylwerberInnen zu sorgen und die Fluchtursachen vor Ort anzugehen.

Das Marie Jahoda – Otto Bauer Institut ersucht, die vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen.

Linz, am 27. November 2015

Für das MARIE JAHODA – OTTO BAUER INSTITUT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Hubmann', written in a cursive style.

Dr. Georg Hubmann

Geschäftsführer